

# **Verordnung zum Kommunikationsnetz**

vom  
08. Juni 2022

Revidiert am 3. Dezember 2026

# Inhalt

Glossar.....	4
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
→ Art. 1 Sprachform.....	5
→ Art. 2 Zweck und Geltungsbereich .....	5
→ Art. 3 Stellung und Aufgaben .....	5
→ Art. 4 Versorgungsgebiet.....	5
→ Art. 5 Anschlusspflicht.....	5
2. Kommunikationsanlagen .....	5
→ Art. 6 Netztechnik.....	5
→ Art. 7 Netzbestandteile .....	5
→ Art. 8 Technische Bestimmungen.....	5
3. Bau und Erweiterung des Kommunikationsnetzes .....	5
→ Art. 9 Grundsatz für Bau und Erweiterung.....	5
→ Art. 10 Neuanschlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten .....	6
→ Art. 11 Unwirtschaftliche Anschlüsse.....	6
→ Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund .....	6
4. Vorschriften für Gebäudeverteilanlagen (inhouse-Bereich).....	6
5. Betrieb und Nutzung der Anlage.....	6
→ Art. 16 Betrieb und Unterhalte .....	6
→ Art. 17 Nutzungsrechte und Verpachtung .....	6
→ Art. 18 Zutrittsrecht.....	7
→ Art. 19 Bezug von Diensten.....	7
6. Eigentum und Kostenaufteilung der Anlagen .....	7
→ Art. 20 Anlagen des primären Netzes .....	7
→ Art. 21 Anlagen des sekundären Netzes .....	7
7. Stilllegen von Anschlüssen .....	7
→ Art. 22 Stilllegung von Anschlüssen .....	7
8. Finanzierung.....	7
→ Art. 23 Grundsatz .....	7
→ Art. 24 Rechnungsführung.....	7
→ Art. 25 Gebührenfestsetzung.....	8
→ Art. 26 Anschlussgebühr .....	8
→ Art. 27 Weitere Gebühren.....	8
9. Ausführungs- und Strafbestimmungen.....	8
→ Art. 28 Ausführungsbestimmungen .....	8
→ Art. 29 Zuwiederhandlungen .....	8

→ Art. 30 Rechtsmittel .....	8
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	8
→ Art. 31 Abschaltung des HFC-Netzes .....	8
→ Art. 32 Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen.....	8
→ Art. 33 Verzicht.....	8
→ Art. 34 Inkrafttreten.....	8
→ Namens der Politischen Gemeinde Aesch .....	8

## Glossar

BEP	Building Entry Point Gebäudeschlusspunkt, Signalübergabe Hinweis: wird auch Gebäudeanschlusskasten oder Signalübergabestelle genannt.
FTTH	Fiber to the Home Erschliessung der Nutzungseinheiten mit 4 Glasfasern
H-BEP	Haupt BEP Der H-BEP ist ein BEP von welchem die Glasfasern an einen anderen BEP weitergeleitet werden. Insbesondere bei grösseren Überbauungen.
HFC	Hybrid Fiber Coax Netz Bezeichnet das abzulösende Netz
GVA	Gebäudeverteilanlage
KP	Konzentrationspunkt: Ab diesem Knoten beginnt die Kooperation und die Signalübergabe der Provider.
Netzbetreiber	Der Betreiber/Pächter des Kommunikationsnetzes Aesch ZH.
Nutzer	Eigentümer oder Mieter einer Wohnungseinheit
OTO	Optical Telecommunication Outlet Optische Steckdose (Anschlussdose) pro Nutzungseinheit (Wohnung oder Einfamilienhaus)
Pächter	Der Pächter/Netzbetreiber des Kommunikationsnetzes Aesch ZH
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Primäres Netz	Kommunikationsnetze seitens der Provider bzw. der Gemeinde bis zu den Interkonnektionspunkten.
Sekundäres Netz	Der Teil des Kommunikationsnetzes der die Interkonnektionspunkte und die Gebäude innerhalb des Versorgungsgebietes verbindet.

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung des Kommunikationsnetzes der politischen Gemeinde Aesch ZH innerhalb ihres Versorgungsgebiets, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde, den Gebäude- und den Grundeigentümern, den Nutzern sowie den Providern.

## Art. 3 Stellung und Aufgaben

Das Kommunikationsnetz wird als separate Aufgabenstelle im steuerfinanzierten Gemeindehaushalt geführt. Es steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch vom 28.9.2025.

Soweit gemäss dieser Verordnung Aufgaben und Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugeordnet sind, kann der Gemeinderat die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb einer Kommission oder einer externen Stelle übertragen.

## Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Kommunikationsnetzes umfasst die Bauzonen im Dorfgebiet.

## Art. 5 Anschlusspflicht

Jedes Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen im Versorgungsgebiet ist an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

# 2. Kommunikationsanlagen

## Art. 6 Netztechnik

Das bestehende HFC-Netz wurde zu einem FTTH-Netz um- und ausgebaut. Das HFC-Netz kann gemäss dem Pachtvertrag ausser Betrieb gesetzt werden.

## Art. 7 Netzbestandteile

Das Kommunikationsnetz der Gemeinde Aesch ZH umfasst:

Die gemeindeeigenen primären Netzteile für den Anschluss an übergeordnete Netze (Anschluss Bonstetten, Feeder, Interkonnektionspunkte)

Die sekundären Netzteile, d.h. der Kooperationsbereich der Gemeinde Aesch mit Swisscom (Drop-Netzteile)

Die Gebäudeanschlusspunkte (BEP)

Die Gebäudeverteilanlagen vom BEP bis zu den OTO's in den Wohn- und Arbeitsräumen (Inhouse-Netze)

## Art. 8 Technische Bestimmungen

Für Netzaufbau und Netzerneuerungen gelten die jeweils gültigen technischen Bestimmungen.

# 3. Bau und Erweiterung des Kommunikationsnetzes

## Art. 9 Grundsatz für Bau und Erweiterung

Der Gemeinderat legt die Um- bzw. Ausbaustufen fest und befindet über die zukünftige Erweiterung des Kommunikationsnetzes.

Bei Neu- und Umbauten von Netz und Netzteilen, sind diese soweit möglich, in den öffentlichen Grund zu legen.

#### **Art. 10 Neuanschlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten**

Für die Erstellung des Gebäudeanschlusses ist vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Der Gemeinderat verfügt den Neuanschluss mit der Baubewilligung.

#### **Art. 11 Unwirtschaftliche Anschlüsse**

Der Gemeinderat kann unwirtschaftliche Anschlüsse aufschieben und ausklammern, ausser die betroffenen Gebäudeeigentümer übernehmen die Kosten der Kabelkanäle, auch ausserhalb ihres Grundstücks bis zu bereits bestehenden Kabelkanälen.

#### **Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund**

Die Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

#### **Art. 13 Schutz der Kommunikationsanlage**

Es ist verboten, Anlagen des Kommunikationsnetzes ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig über die Lage der Kommunikationsnetzanlagen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## **4. Vorschriften für Gebäudeverteilanlagen (inhouse-Bereich)**

#### **Art. 14 Definition und Zuständigkeit GVA**

Die GVA umfasst die Verteilanlagen ab BEP bis zu den OTO's. Die Erstellung und Erweiterung der Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes, sowie die Verkabelung der einzelnen OTO's ist ausschliesslich Sache des Gebäudeeigentümers.

#### **Art. 15 Ausführung von Installationen**

Installationen haben fachgerecht, entsprechend den Richtlinien und des jeweils gültigen, branchenüblichen Standorts (BAKOM, Handbuch FTTH-Inhouse von Swisscom, Swisscable etc.) zu erfolgen. Die Installationen dürfen nur von einer dafür konzessionierten Firma ausgeführt werden. Der Netzbetreiber hat eine Abnahme (Schlussmessung) zu Lasten des Gebäudeeigentümers durchzuführen.

## **5. Betrieb und Nutzung der Anlage**

#### **Art. 16 Betrieb und Unterhalte**

Der Gemeinderat bestimmt einen Pächter. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Pachtvertrag, dieser tritt per 1.1.2026 in Kraft.

#### **Art. 17 Nutzungsrechte und Verpachtung**

Der Gemeinderat kann mit Providern Verträge über die Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen abschliessen oder die gesamten gemeindeeigenen Anlagen einem Pächter zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben. Pachtverträge sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## Art. 18 Zutrittsrecht

Die Liegenschaftseigentümer haben dem Netzbetreiber jederzeit den Zugang zu den BEP's zu gewähren. Arbeiten am BEP und der Verbindung vom KP zum BEP sind vom Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

## Art. 19 Bezug von Diensten

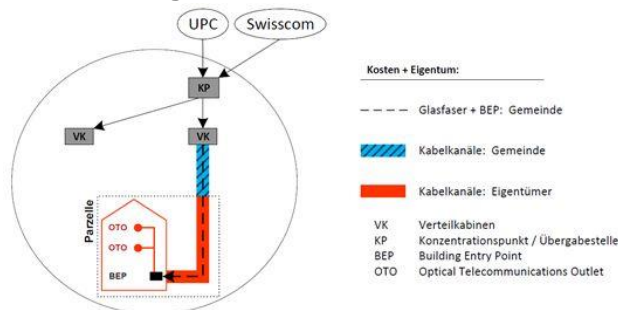
Die Nutzer sind selber für den Bezug von Diensten verantwortlich und schliessen Leistungsverträge mit den Providern selbst ab. Die Provider veranlassen die Auf- und Abschaltung der Anschlüsse und Dienste.

# 6. Eigentum und Kostenaufteilung der Anlagen

## Art. 20 Anlagen des primären Netzes

Die Anlagen des primären Netzes werden durch die Gemeinde erstellt und verbleiben im Eigentum und der Zuständigkeit der Gemeinde.

## Art. 21 Anlagen des sekundären Netzes



Die Kabelkanäle im öffentlichen Grund werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kabelkanäle auf privatem Grund sind durch die Grundeigentümer zu ihren Lasten auszuführen. Sie verbleiben im Besitz und der Verantwortung der Grundeigentümer.

Die Glasfaserleitungen zwischen KP und BEP bzw. H-BEP werden durch die Gemeinde zu ihren Lasten erstellt. Diese Glasfaserleitungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde und stehen ausschliesslich ihr zur Nutzung zu.

Die GVA ist Eigentum des Gebäudeeigentümers und beginnt beim BEP.

# 7. Stilllegen von Anschlüssen

## Art. 22 Stilllegung von Anschlüssen

Bei Abbruch einer Liegenschaft hat der Netzbetreiber die notwendigen technischen Massnahmen für die Stilllegung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers auszuführen.

# 8. Finanzierung

## Art. 23 Grundsatz

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Definierte Pachterträge aus dem Pachtvertrag

## Art. 24 Rechnungsführung

Die Rechnung über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kommunikationsnetzanlage wird im steuerfinanzierten Gemeindehaushalt geführt.

### **Art. 25 Gebührenfestsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

### **Art. 26 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz haben die Gebäudeeigentümer eine von der Anzahl der angeschlossenen Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten abhängige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit der Baubewilligung.

### **Art. 27 Weitere Gebühren**

Der Gemeinderat kann für Leistungen wie die Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei weiteren Fällen Gebühren festsetzen.

## **9. Ausführungs- und Strafbestimmungen**

### **Art. 28 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.

### **Art. 29 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 30 Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Kommunikationsnetzverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

## **10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Abschaltung des HFC-Netzes**

Der Gemeinderat ist befugt, das HFC-Netz etappenweise ausser Betrieb zu setzen.

Für bestehende Anschlüsse gelten der jetzige Vertrag und seine Grundlagen (Kabelnetzverordnung und Tarif) bis zur Ablösung.

### **Art. 32 Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen**

Für den Umbau von Gebäudeanschlüssen, die an das bestehende HFC-Kabelnetz angeschlossen sind, wird eine Gebühr für Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten erhoben.

### **Art. 33 Verzicht**

Eigentümer von bestehenden Gebäuden können auf den Anschluss an das Kommunikationsnetz verzichten. Diese Verzichtserklärung muss zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements schriftlich erfolgen.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Kommunikationsnetz- Verordnung vom 3. Oktober 2018 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Namens der Politischen Gemeinde Aesch**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. André Guyer

sig. Yasmin Heri